

Vereinbarung

zwischen

freiberuflich Vortragenden ¹⁾ (im Folgenden: „Dozent/in“)

und dem

Haus der Technik e. V. (im Folgenden: „HDT“)

Das Haus der Technik (HDT) mit Stammsitz in Essen betreibt eine Wissens- und Kompetenztransferplattform mit einer beispielhaften Themenvielfalt, die Unternehmen dabei unterstützt, Können und Wissen ihrer Mitarbeitenden auf der Höhe der Zeit zu halten, um erfolgreich im Wettbewerb bestehen zu können. Zu den Veranstaltungsangeboten gehören Seminare, Kongresse und Tagungen in Präsenz- und Onlineformaten. Dabei deckt das HDT eine große Palette der technischen Megathemen unserer Zeit, wie Transport, Mobilität, Produktion, Sicherheit, technische Analytik und medizinische Diagnostik sowie Ressourceneinsatz und Umweltschutz ab. Darüber hinaus bietet das HDT maßgeschneiderte Inhouse-Seminare an, die speziell auf den Kundenbedarf ausgerichtet sind. Die vom HDT verpflichteten Vortragenden zählen zu den führenden Köpfen aus ihren Branchen und stehen für einen Erfahrungsaustausch auf höchstem Niveau.

Alle Produkte des HDT sind moderne Interpretationen des Gründungsgedankens von 1927, der Verein „Haus der Technik e.V.“ will möglichst vielen Interessierten ein niedrigschwelliges Angebot zur Weiterqualifizierung bieten. Dabei unterscheidet das HDT nicht nach Geschlecht, Hautfarbe, Religion oder sexueller Orientierung und bemüht sich um Chancengleichheit und Teilhabe.

1. Vertragsgegenstand / Allgemeines

- 1.1. Der/die Dozent/in wird in freier Mitarbeit für das HDT Vortrags- und Lehrtätigkeiten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (im Folgenden auch „Veranstaltung/en“ genannt) übernehmen, die vom HDT angeboten, organisiert und durchgeführt werden. Dies kann Seminare oder Lehrgänge, sowie „Inhouse“-Angebote ²⁾ umfassen.
- 1.2. Für welche Veranstaltungen der/die Dozent/in tätig wird, ist Gegenstand der jeweiligen Beauftragung durch das HDT und der Annahme des Auftrages durch die/den Dozentin/en für einzelne oder mehrere bestimmte Veranstaltungen, Veranstaltungsreihen oder ausgewählte Teile davon.
- 1.3. Eine Verpflichtung des HDT, bestimmte Aufträge, Aufträge in einer bestimmten Anzahl oder für ein bestimmtes Auftrags- oder Honorarvolumen zu erteilen, ist mit diesem Rahmenvertrag nicht verbunden. Ebenso ist der/die Dozent/in nicht zur Annahme bestimmter Aufträge, von Aufträgen in einer bestimmten Anzahl oder in einem bestimmten Auftragsvolumen verpflichtet.
- 1.4. Der/die Dozent/in ist frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein.
- 1.5. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass mit dem Abschluss dieses Rahmenvertrages wie auch durch die Beauftragung einzelner Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen zwischen ihnen und auch zwischen dem HDT und demjenigen, der für den bestimmten Auftrag die Vortrags- und Lehrtätigkeiten erbringen wird, ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird,

1) Im Gleichgewicht zwischen inklusiver Sprache und Lesbarkeit verwenden wir grammatisch männliche und weibliche Genera nebeneinander, verzichten aber auf eine weitere Differenzierung im Plural, in Komposita, o.ä.. Grundsätzlich gelten alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Text für alle Sexus (m/w/d) gleichermaßen.

2) „Inhouse“ Veranstaltungen (-Seminare, -Tagungen, -Workshops, etc.) sind Angebote, die speziell auf einen einzelnen Kunden zugeschnitten werden. Diese unterscheiden sich vom Angebot der „freien Seminare“ dadurch, dass sie einen zugangsbeschränkten Teilnehmerkreis aufweisen und damit nicht öffentlich im Angebot des HDT buchbar sind. Dadurch fallen diese Veranstaltungen auch nicht in den Bereich der von der Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer befreiten Angebote, sondern werden im getrennten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins abgebildet.

sondern der/die Dozent/in bzw. derjenige, der für ihn als Vortragender eingesetzt wird, vielmehr ausschließlich als freie/r Mitarbeiter/in bzw. Mitarbeiter/in des Vortragenden tätig wird.

- 1.6 Der/die Dozent/in ist verpflichtet, mit der freiberuflichen Vortragstätigkeit verbundene Pflichten zu beachten und zu erfüllen, insbesondere die Einkünfte aus der Vortragstätigkeit zu versteuern und steuer- und sozialversicherungsrechtliche Abgaben abzuführen wie auch Versicherungsschutz im Krankheits- oder Pflegefall und Absicherungen gegen Unfall-, Haftpflicht- und sonstige Risiken der freiberuflichen Tätigkeit vorzuhalten. Soweit die Vortrags- und Lehrtätigkeit nicht von dem/der Vortragenden persönlich, sondern nach der Vereinbarung für den einzelnen Auftrag von einer für ihn/sie tätigen dritten Person ausgeführt werden soll, ist der/die Vortragende verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die für ihn/sie geltenden Verpflichtungen nach diesem Vertrag und dem jeweiligen Auftrag auch durch die dritte Person beachtet werden.
- 1.7 Für von dem Dozenten/der Dozentin angenommene Aufträge gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird, die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Veranstaltungstermine und -orte

- 2.1. Die Veranstaltungsform (synchron, asynchron, Präsenz, online oder hybrid) und der Ort, an dem die Veranstaltung durchgeführt, produziert oder aufgezeichnet wird, werden für die jeweilige Veranstaltung vom HDT festgelegt. Gleiches gilt für asynchrone Formate, wie Chats, Arbeitsgruppen, Anteile im Selbststudium etc..
- 2.2. Die zeitliche Lage der Veranstaltungstermine ist Bestandteil des jeweiligen Auftrags. Soweit Veranstaltungstermine bei Auftragserteilung nicht bestimmt werden können, werden sie von den Vertragsparteien so rechtzeitig abgestimmt, dass die Termine in den jeweiligen Termininformationen für die Kunden des HDT rechtzeitig berücksichtigt werden können.

3. Vorbereitung / Erstellen von Veranstaltungsunterlagen

- 3.1. Der/die Dozent/in verpflichtet sich, die beauftragte/n Veranstaltung/en vorzubereiten sowie alle begleitenden Unterlagen und Materialien (Skripte, Lehrbriefe, Handout-Unterlagen, Präsentationsvorlagen und sonstige Arbeitsmaterialien) zu erarbeiten und für die Veranstaltung elektronisch zum Up- bzw. Download bereitzustellen. Bei Veranstaltungen, insbesondere Zertifikatslehrgängen, mit deren Abschluss Teilnehmende anerkannte berufliche (Zusatz-) Qualifikationen erlangen können, obliegt dem/der Dozenten/Dozentin die Erstellung und Bewertung der entsprechenden Prüfungsleistungen. Dies gilt nicht, wenn die Erstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen im Einzelfall anders geregelt ist.
- 3.2. Falls Lerninhalte nicht im Einzelfall durch Normen, Richtlinien, Verordnungen oder Rahmenlehrpläne zur Fachausbildung oder Personenqualifizierung vorgegeben sind, so ist der/die Dozent/in für die inhaltliche Erstellung der Unterlagen und Materialien selbst verantwortlich.

Er/Sie verpflichtet sich, die bereitzustellenden Unterlagen einschließlich richtiger Kennzeichnungen von Zitaten, Quellen, Literaturnachweisen etc. fachlich qualifiziert zu erstellen und für Veranstaltungen, mit deren Abschluss Teilnehmende anerkannte berufliche (Zusatz-) Qualifikationen erlangen können, sicherzustellen, dass die zu vermittelnden Lehrinhalte (z. B. Ausschreibung) zwingend berücksichtigt werden.
- 3.3. Der/die Dozent/in stellt sicher, dass die von ihm/ihr erstellten Materialien dem UrhG §60a entsprechend ausgearbeitet wurden und bei ausschließlicher Verwendung i.S.d. §60a in „Unterricht und Lehre“ verwendet werden dürfen und das HDT sie somit für die jeweilige Veranstaltung für Teilnehmende einsetzen und nutzen kann.

Für den fehlerfreien Inhalt und die fachinhaltliche Stimmigkeit hat der/die Dozent/in Rechnung zu tragen. Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis sind die nach den o.g. genutzten Zitate, übernommenen Passagen oder Abbildungen gemäß der einschlägigen Zitationsregeln grundsätzlich als solche zu kennzeichnen.
- 3.4. Die Unterlagen und Materialien sind unter Benutzung der Präsentationsvorlagen und mit dem Layout und Corporate Design des HDT zu erstellen.

Die Nutzung der Layout-Vorlage, des Corporate Design (CI) des HDT, von durch das HDT redaktionell bearbeiteten Materialien oder solchen zur asynchronen Lehre aufbereiteten (z.B. produzierte e-Books, Bücher, Lehrvideos u.ä.) ist ausschließlich den beauftragten Veranstaltung/en bzw. Dozenten/innen vorbehalten. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.

- 3.5. Der/die Dozent/in stellt sicher, dass die Unterlagen und Materialien jeweils rechtzeitig den Teilnehmenden durch das HDT zur Verfügung gestellt werden können. Zu diesem Zweck sind die Unterlagen und Materialien in vervielfältigungs- und zur Aushändigung oder Übersendung von Ausdrucken und auf elektronischen Übermittlungswegen versendungstauglichen Formaten nach den Anforderungen des HDT zu übermitteln, damit sie vervielfältigt oder auf dem HDT+ digital campus bereitgestellt werden können. Ist die rechtzeitige Übermittlung der Unterlagen an das HDT im Einzelfall nicht möglich, verpflichtet sich der/die Dozent/in die Unterlagen selbst auf das bereitgestellte Portal hochzuladen und zu vervielfältigen bzw. vorzulegen und in ausreichender Anzahl für die gemeldete Teilnehmerzahl zuzüglich Dozenten- und HDT-Exemplar zur Veranstaltung mitzubringen.

4. Absage von Veranstaltungen / Verhinderung

- 4.1. Das HDT ist berechtigt, eine Veranstaltung ab dem 14. Tag vor deren Beginn abzusagen (siehe auch <https://www.hdt.de/agb-veranstaltungen>), wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist; die Veranstaltung entfällt in diesem Fall ersatzlos.

Das HDT wird die Vortragenden unverzüglich über eine Absage informieren. Ein Honoraranspruch des/der Dozenten/in entsteht für die ausgefallene Veranstaltung nicht.

- 4.2. Im Falle einer Verhinderung der Vortragenden bzw. der für ihn tätigen, im Auftrag für die Vortrags- und Lehrtätigkeit bestimmten Person aufgrund Erkrankung oder aus sonstigen Gründen, wird der/die Dozent/in dem HDT den Verhinderungsfall unverzüglich nach Bekanntwerden des Verhinderungsfalls melden.

Die Vertragsparteien beraten, soweit möglich, in diesem Fall gemeinsam, ob die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann und soll oder ob ein Ersatz gefunden werden kann. Einigen die Vertragsparteien sich nicht, wie verfahren wird, steht dem HDT die Entscheidung darüber zu, die Veranstaltung abzusagen oder einen anderen Vortragenden zu beauftragen.

Wird ein Ersatz gefunden und ausgewählt, steht der Honoraranspruch für die Vortragstätigkeiten dem/der Vertreter/in und nicht dem/der Vortragenden, der/die Vertragspartner/in dieses Vertrages ist, zu.

5. Durchführung der Veranstaltung/en

- 5.1. Der/die Dozent/in ist in der Lehrtätigkeit frei und unterliegt bei der Durchführung der Vortragstätigkeiten inhaltlich keinen Weisungen des HDT. Vortragende bestimmen – unter Beachtung der jeweiligen Ausbildungserfordernisse und -ziele der Veranstaltung – die Art und Weise des Unterrichts, den genauen Unterrichtsstoff, die inhaltliche Ausgestaltung der Vorlesungen/Unterrichtsstunden und der (Prüfungs-)Aufgaben etc. nach eigenem Ermessen. Die Inhalte der Veranstaltung müssen jedoch den vereinbarten und beworbenen Inhalten und Themen und den für eine zu erlangende Qualifikation zu vermittelnden Unterrichtsinhalten entsprechen.

Das HDT strebt an, moderne wissenschaftliche Erkenntnisse in die Didaktik und Lernumgebung einfließen zu lassen, um so eine wettbewerbsorientierte und am Markt unterscheidbare Produktgestaltung vornehmen zu können. In diesem Zusammenhang beraten Vortragende mit dem HDT über die Ergänzung und Ausweitung der klassischen Methoden der synchronen präsenzorientierten Wissensvermittlung im Sinne der kontinuierlichen Produktinnovation und Produktverbesserung.

- 5.2. Der/die Dozent/in bzw. die für den jeweiligen Auftrag für die Vortrags- und Lehrtätigkeiten benannte Person verpflichtet sich, die Vortragstätigkeit grundsätzlich persönlich zu erbringen

oder durch den-/diejenige/n erbringen zu lassen, der/die im jeweiligen Auftrag namentlich bestimmt ist. Wird die Veranstaltung von einem Team angeboten, ist die Tätigkeit durch jeweils ein Teammitglied geschuldet und hat jedes Teammitglied nach der Festlegung durch das Team einen Teil der vereinbarten Vortrags-/Lehrtätigkeit wahrzunehmen.

- 5.3. Die für die Veranstaltung vereinbarte Anzahl von Lehr- und Zeiteinheiten (universitäre Unterrichtsstunden = 45 Minuten) sind von dem/der Dozenten/Dozentin einzuhalten. Gleiches gilt für die Einhaltung der geplanten Tagesabläufe, sowie Anfang- End- und Pausenzeiten. Prüfungen bzw. Projekt- und Seminararbeiten sind innerhalb der vom HDT vorgegebenen Anzahl an Wochen nach Abgabetermin zu korrigieren und zu bewerten.
- 5.4. Die Vortragenden verpflichten sich bei online-Lehrtätigkeiten, eine Ausstattung nach dem anerkannten Stand der Technik zu verwenden. Sofern dies im Einzelfall nicht gegeben ist, kann der Kurs in einem der HDT Streaming Studios oder an einem externen Veranstaltungsort abgehalten werden. Die notwendige Ausstattung bezüglich Rechnerkonfiguration, Kamera-, Licht- und Tontechnik, Auflösung und Streamingbitrate bzw. Bandbreite des Anschlusses ist zuvor mit der Abteilung Veranstaltungstechnik des HDT zu klären und im Livetest zu erproben. Sollte dieser Technik-Check unbefriedigend ausgefallen oder durch Nichterreichbarkeit des/der Vortragenden nicht erfolgt sein, wird die Erbringung der Leistung an einem vom HDT bestimmten Ort erwartet.
- 5.5. Veranstaltungsbezogene Unterlagen wie Teilnehmerlisten, Prüfungsergebnisse, Zertifikate und Teilnehmerfragebögen werden von dem/der Dozenten/Dozentin zeitnah im Anschluss an die Veranstaltung/en beim HDT elektronisch erfasst, hochgeladen oder anderweitig übersandt.

6. Honorar und Aufwendungsersatz

- 6.1. Mit der Vergütung sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, die Vorbereitung des Unterrichts, die Erstellung der Unterrichtsunterlagen und begleitenden Materialien, von Präsentationen etc. und mit der Nachbereitung und Abwicklung der Vortragstätigkeit verbundene Arbeiten abgegolten.

Der Honoraranspruch für die jeweilige Leistung entsteht mit der vollständigen Erbringung der Tätigkeit, d. h. für eine teilweise Tätigkeit oder die Vorbereitung von Unterricht für eine Veranstaltung, die ausfällt etc., besteht kein Anspruch und auch kein anteiliger Honoraranspruch.

Für von dem/der Dozenten/Dozentin abgesagte Veranstaltungen oder aufgrund einer Absage gemäß Ziff. 4.1. und/oder 4.2. ausgefallene Tätigkeiten entsteht kein Honoraranspruch. Das gilt nicht, wenn die Absage aus einem vom HDT zu vertretenden, wichtigem Grund erfolgt.

Für die Vorbereitung und Erstellung von Skripten oder Veranstaltungsunterlagen erhält der/die Dozent/in keine zusätzliche Vergütung, diese ist mit dem Honorar oder Honorarsatz abgegolten. Die Erarbeitung darüber hinaus gehender Unterlagen kann individuell vergütet werden. Grundlage sind die in der Beauftragung vorgesehenen, vereinbarten Sätze.

- 6.2. Auf Aufwendungsersatzleistungen anfallende Umsatzsteuer oder sonstige Abgaben sind in den vereinbarten Beträgen enthalten und werden nicht zusätzlich übernommen.
- 6.3. Die Versteuerung und die Entrichtung der Abgaben aus den Honoraren und Aufwendungsersatzleistungen, die nicht abgabenfrei vereinnahmt werden können, obliegen den Vortragenden. Dem HDT ist eine vorschriftsmäßige Rechnung mit Steuernummer und/oder USt.-ID und MwSt. auf alle Leistungen auszustellen.
- 6.4. Reisekosten

Als gemeinnütziger Verein richtet sich das HDT bei der Übernahme von Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz NRW (Stand 01.10.2021, §4, §5).

Das HDT strebt einen ressourcenschonenden Betrieb an und legt insbesondere Wert auf die Verkleinerung des dabei hinterlassenen CO₂-Fußabdrucks. Aus diesem Grunde soll ein öffentliches Verkehrsmittel (Bahn, Bus) zur Anreise gewählt werden. Die Kosten für Fahrten unter 2 Stunden werden für die 2.Klasse, für Fahrten über 2 Stunden für die 1. Klasse in der niedrigst möglichen Buchungsklasse (Sparpreis etc.) übernommen.

Ist die Fahrt mit dem eigenen PKW aus sachlichen Gründen notwendig, so wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,35 € pro gefahrenem Kilometer vergütet.

Wird aus sachlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, so werden die Kosten der niedrigst buchbaren Klasse erstattet.

Da diese Sätze über den lohnsteuerrechtlich zugelassenen Sätzen liegen können, ist der Empfänger grundsätzlich für die ordnungsgemäße Versteuerung zuständig. Wir bitten um Verständnis, dass steuerrechtliche Auskünfte dazu vom HDT nicht erteilt werden dürfen.

6.5. Übernachtung, Aufenthalt

Bei längerer Anreise werden die Übernachtungskosten übernommen.

7. Abrechnung / Fälligkeit

- 7.1. Die Abrechnung von Honoraren und evtl. Aufwendungsersatz ist von den Vortragenden unter Beachtung der jeweiligen steuerlichen Bestimmungen zu erstellen. In der auch elektronisch akzeptierten Rechnung sind die einzelnen Rechnungspositionen gesondert auszuweisen.

Für gegen Nachweis zu erstattenden Kosten sind die Belege (in Kopie/als Scan) einzureichen. Das HDT ist berechtigt, für die Abrechnung eine vorgefertigte Honorarnote (elektronisch) bereitzustellen, die für die Rechnungstellung zu verwenden ist.

- 7.2. Honorare und evtl. Aufwendungsersatz sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungstellung, frühestens 30 Tage nach Durchführung der jeweiligen Veranstaltung (letzter Veranstaltungstag), fällig.

Bei aus mehreren Terminen bestehenden Veranstaltungen, die sich über mehr als 6 Wochen erstrecken, können die Tätigkeiten auch zeitabschnittsweise abgerechnet werden.

8. Kundenschutz

Durch das HDT erstellte Veranstaltungen und daraus abgeleitete Produkte sind geistiges Eigentum des Vereins. Die Vortragenden verpflichten sich, diese nicht für eigene Werbezwecke zu nutzen oder den Kundenbestand des HDT mit einer der Beauftragung durch das HDT vergleichbaren Leistung auf eigene oder fremde Rechnung zu bedienen.

9. Verschwiegenheitsverpflichtung

Der/die Dozent/in verpflichtet sich, über ihm bekannt gewordene oder künftig bekannt werdende vertrauliche Informationen einschließlich Geschäftsgeheimnissen des HDT und sonstige nach gesetzlichen Vorschriften oder ihrer Natur nach vertraulich zu behandelnden Informationen über das HDT sowie von Teilnehmenden und den Unternehmen bzw. Organisationen, in denen sie tätig sind oder für die der/die Dozent/in tätig wird, auch über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus, jederzeit Stillschweigen zu wahren. Soweit der/die Dozent/in durch die nachvertragliche Geheimhaltungspflicht in seinem beruflichen Fortkommen unangemessen beeinträchtigt wird, kann er von dem HDT eine Einschränkung der Geheimhaltungspflicht verlangen.

Vertrauliche Informationen sind Geschäftsgeheimnisse und alle wesentlichen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Hierzu gehören insbesondere alle im Zusammenhang mit einer HDT-Veranstaltung vor, während und nach ihrer Durchführung bekannt oder zugänglich gewordenen oder werdenden Informationen persönlicher, technischer, organisatorischer oder kaufmännischer Art, zum Beispiel über Produkte, Herstellungs- und Betriebsverfahren, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, Planungsvorgaben, Organisationsstrukturen und persönliche Verhältnisse. Dies betrifft explizit auch das gesprochene Wort.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Informationen, die zum Stand der Technik gehören, allgemein zugänglich sind, bereits bekannt waren oder von Dritten berechtigt erlangt wurden oder werden könnten.

10. Datenschutz

- 10.1. Der/die Dozent/in verpflichtet sich, zu schützende personenbezogene Daten, insbesondere der Teilnehmenden und beteiligter Unternehmen, jederzeit sorgfältig zu schützen und nicht zu anderen als zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Das Merkblatt zum Datenschutz in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages. Die aktuelle Fassung findet sich unter hdt.de/datenschutz und wird mit Unterschrift unter diesen Vertrag anerkannt. Damit verbunden ist auch die Verpflichtung zu Vertraulichkeit und eigener Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen nach der DSGVO.

- 10.2. Nach der Durchführung der Veranstaltung nicht mehr benötigte Daten und Datensammlungen sind von den Vortragenden an das HDT herauszugeben. Soweit sie auch auf eigenen oder externen Datenträgern und Speichermedien (z. B. Clouds) vorhanden sind, sind sie dort unwiederbringlich zu löschen.

11. Haftung

- 11.1 Der/die Dozent/in haftet dem HDT nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die er/sie oder seine/ihre Erfüllungsgehilfen im Rahmen und im Zusammenhang mit den Vortragstätigkeiten verursachen.
- 11.2 Soweit das HDT aufgrund von Leistungen, die der/die Dozent/in oder seine/ihre Erfüllungsgehilfen erbracht haben, oder für Schäden, die der/die Dozent/in oder seine/ihre Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit verursacht haben, in Haftung genommen wird, verpflichtet sich der/die Dozent/in das HDT von der Haftung freizustellen.

12. Nutzungsrechte

- 12.1. Der/die Dozent/in räumt dem HDT die für die Auslobung und Bewerbung sowie die Durchführung der Veranstaltungen erforderlichen Nutzungsrechte hinsichtlich der seitens des/der Dozenten/Dozentin zur Verfügung zu stellenden Veranstaltungsunterlagen und sonstigen Materialien (vgl. Ziff. 3) ein.
- 12.2 Das HDT ist insbesondere berechtigt, die von dem/der Vortragenden bereitgestellten Materialien mit seinem Logo sowie Layout zu versehen und diese zum Zwecke der Durchführung und Vermarktung der vertragsgegenständlichen Veranstaltungen zu nutzen.
- 12.3. Das Nutzungsrecht umfasst darüber hinaus insbesondere auch das Recht, die zur Verfügung gestellten Angaben zu Person (Name, Firma, Foto, Vita) und Funktion im Zusammenhang mit der beworbenen Veranstaltung auf der Website hdt.de sowie ergänzenden „Satellitenseiten“, in elektronischen Newslettern, im HDT+ digital campus, in postalischen Werbesendungen, auf Plakaten sowie sonstigen gängigen Werbekanäle des HDT im Internet zu Veröffentlichen.

13. Laufzeit

- 13.1. Dieser Rahmenvertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Für beauftragte Vortragstätigkeiten, bei denen Veranstaltungstermine noch nach dem Vertragsende dieses Rahmenvertrages stattfinden oder z. B. Klausuren/Prüfungen noch zu bewerten sind oder sonstige Leistungen noch nicht erbracht sind, gelten die Rechte und Pflichten dieses Rahmenvertrages für diese Veranstaltung/en bis zu deren vollständiger Abwicklung weiter.
- 13.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.
- 13.3. Jede Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

14. Rückgabepflichten

Die dem/der Dozenten/in für die Zwecke der der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und im Zusammenhang mit der Vortragstätigkeit vom HDT oder Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Datensammlungen sind nach Veranstaltungsende an das HDT vollständig herauszugeben.

15. Schlussbestimmungen

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag Lücken aufweisen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll die rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung weitestgehend entspricht.